

Rücklieferungstarif 2026

Energieerzeugungsanlagen

| | ENERGIE | |
|--|--------------------------|------------------------|
| | Vergütung Energie | Ökologischer Mehrwert |
| | Einheitsstarif Rp./kWh | Einheitsstarif Rp./kWh |
| 1. Quartal: Rückliefervergütung | Publikation April 2026 | 1.800 |
| 2. Quartal: Rückliefervergütung | Publikation Juli 2026 | 1.800 |
| 3. Quartal: Rückliefervergütung | Publikation Oktober 2026 | 1.800 |
| 4. Quartal: Rückliefervergütung | Publikation Januar 2027 | 1.800 |

Minimalvergütungen

| | ENERGIE |
|--|------------------------|
| | Einheitsstarif Rp./kWh |
| PVA mit Leistung < 30 kW | 6.000 |
| PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW* | 6.000 |
| PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW* | 0.000 |
| PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW | 6.200 |
| PVA mit Leistung > 150 kW | 0.000 |

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2026. Änderungen vorbehalten.

Vergütung Energie: Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1 bis EnG 2026). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

Ökologischer Mehrwert: Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts gilt nur für Anlagen > 2 kWP.

Messkonzept

Nach Art. 1 der HKSV müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kVA ist es nach Art. 4 der HKSV ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen.

*Minimalvergütungen:

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis". Z.B. bei 120 kW $\rightarrow (30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Detailbestimmungen

Kündigungsbedingungen:

Jeweils per Ende Quartal unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

Abgrenzung

Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach Verordnung über den Herkunftsachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Diese Anlagen erhalten durch die EW Wald AG keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert.

Ablesung und Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte, sofern ein Vergütungsbetrag von > CHF 50.- in dieser Periode erreicht wurde. Fällt der Vergütungsbetrag < CHF 50.- aus, erfolgt die Vergütung mindestens halbjährlich.

MKF Anlagen

Die Vergütung erfolgt dreimonatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte.

Gebühren und Kosten

Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

Eigenverbrauchslösungen / Energiegemeinschaften

Gebühren und Vergütungen werden vertraglich geregelt.

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit EVS Förderung“

Die Vergütung der Energie wird durch Pronovo vorgenommen. Die EW Wald AG vergütet für solche Anlagen weder den Förderbeitrag noch den ökologischen Mehrwert.

Tarifzeiten:

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.